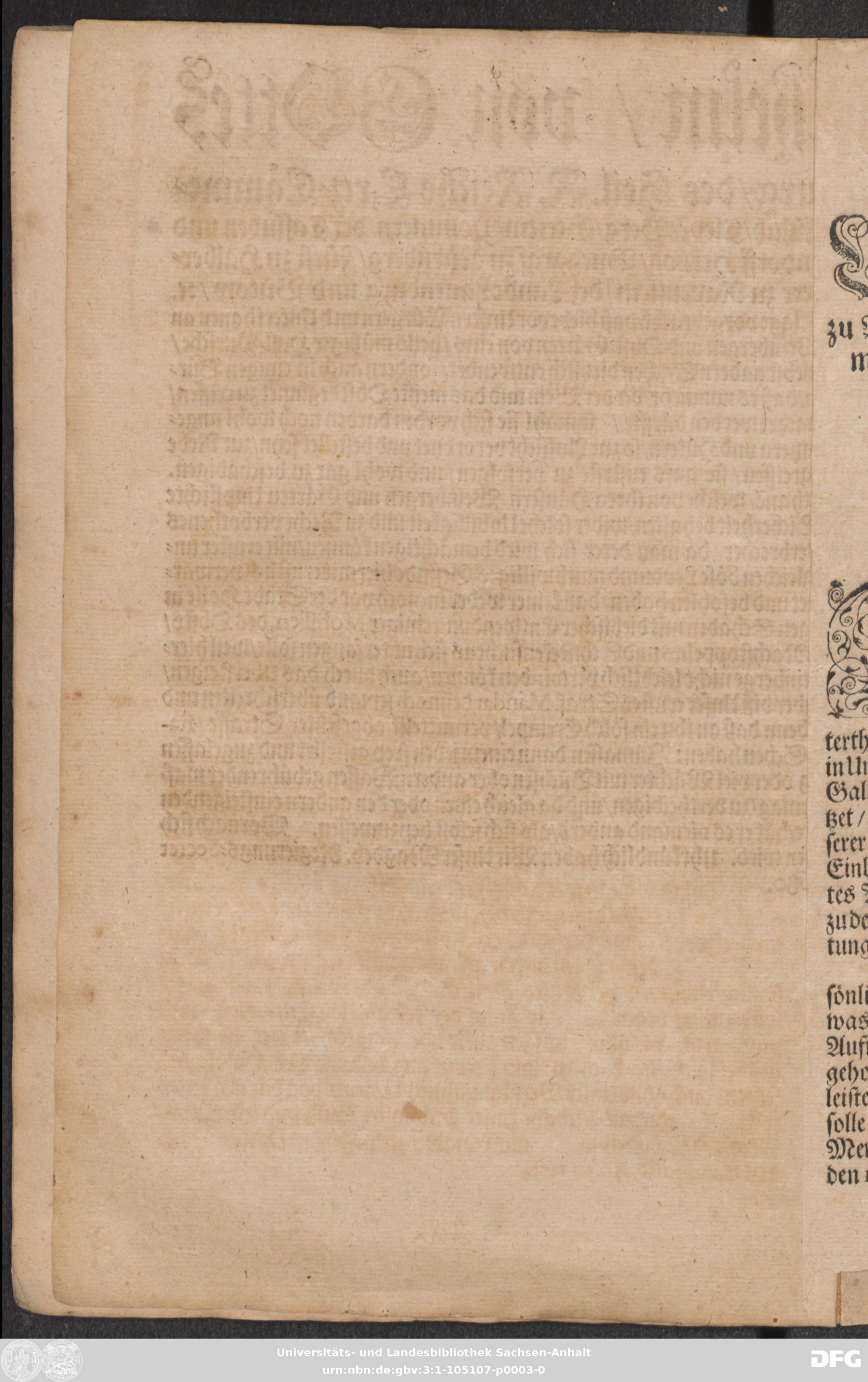
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-105107-p0001-9

Friederich Wilhelm / von GOttes Anaden/Marggraf zu Brandenburg/des Heil. R. Reißs Ertz-Camme-

Erer und Chur-Fürst / in Preussen/zu Magdel urg/Jülich/Cleve/Berg/Stettin/Pommern/der Cassuben und

Wenden/auch in Schlesten/zu Erossen und Kägerndorff Herkog/Burggrafzu Nürnberg/Fürst zu Halberstadt/Minden und Camm | Graf zu der Marck und Navensbifg | Herr zu Navenstein | der Lande Lauenburg und Butow / 2c. Fügen jedermanniglich hiermit zu wissen/welcher gestalt ben Uns unterthol nigste Klage vorgebracht/daß hiebevor Unsern Bürgern und Unterthanen an und vor Unserer Stadt Halle und andern anstossenden Orten/nicht allein in eren Weinbergen und Obst-Garten von eins theils mußiger Hall-Pursche/ Schäffer-Knechten und andern muthwilligen Gesinde eingestiegen/und das Obst/nebst andern Sachen dieblich entwendet/sondern auch in einigen Bürger = Häusern Unserer Stadt Halle Diebstahl begangen worden / auch zu llesorgen/daßes nunmehr/da der Wein und das meiste Obst beginnet zu reiffen/ mit Hinwegraubung desselben aus den Weinbergen und Garten nicht viel besser gemachet werden dursste / zumahl sie sich vorhin darben noch wohl ungescheuet unterstehen wollen/da sie von denen Eigenthums-Herren oder auch de hen Winkern und Hütern/sozur Aufsicht verordnet und bestellet seyn/zur Rede gesetzet werden/sich gegen dieselbe zur Gegenwehr anzuschicken/an ihnen zu vergreiffen/sie aufs euserste zu verfolgen/und wohl gar zu beschädigen. Nach dem aber Uns dem Landes Herrn und hohen Dbrigkeit gebühret/unser pulnterthane/welche von ihren Häusern/Weinbergen und Garten Unpflichte und Steuern abstatten mussen/und dahero nicht unbillich/daß sie das Ihrsge in Sicherheit behalten/wider solche Unbilligkeit und zu Recht verbothenes diebisches und gewaltsahmes Beginnen/gebührenden Schutzuleisten/un die Verbrecher/da man derer sich wird bemachtigen können/mit ernster un= nachläßiger Straffe/andern zum Abscheu/belegen zu lassen; Alls wollen Wir dergleichen bose Leute und muthwilliges Gesinde hiermit ernstlich verwar= net/und ihnen daneben ben Leibes-auch/nach befinden/ben Lebens-Straffe auferleget und befohlen haben/daß keiner weder in-noch vor der Stadt Halle in des andern Hauß/Weinbergoder Garten steigen/viel weniger jemande daristen einigen Schaden mit diebischer Entwendung einiger Mobilien, des Obste/ Weins / oder sonst zufügen / noch auch nach verrichteter Weinlese des so genanten Nachstoppelns und Schneckensuchens sich unterfangen solle/weil hier= durch den Weinstöcken und jungen Ferern solcher Schade geschiehet/welchen die Weinberge nicht leichtlich verwinden können/auch durch das Ubersteigen/ die Wande zerrissen/und gleichfals daran grosser Schaden verübet wird. Zum Fall aber diß Unser ernstes Straf-Mandat dennoch jemand überschreiten und darob betreten oder sonst dessen überführet würde/hat er nichts anders zugemarten/denn daß an ihn ein solch Exempel/vermittelst obgesetzter Straffe/statuiret werdensoll/daß andere sich daran zu spiegeln und dergleichen zu verüben einen Scheuhaben: Inmassen dann einem jeden fren gestellet und zugelassen wird/das Seinige in Häusern/Obst-Gärten und Weinbergen durch sich/auch wenig oder viel Wächter mit Buchsen oder andern Waffen gebührender masfen wieder die einsteigende Diebe und Beschädiger/aufs beste er immer kan oder vermag/zu vertheidigen/und da gleich einen oder den andern einsteigenden Diebe hierben einiger Schaden an seinem Leibe oder sonsten zugefüget werben solte/hat er es niemand anders/als sich selbst benzumessen. Wornach sich manniglich zu achten/auch vor Schimpf/Schaden und Ungelegenheit zu hüben wissen wird. Uhrkundlich haben Wir Unser Magdeb. Regierungs-Secret hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Hall/den 6, Augusti Anno 1680.





Wilhelm / von mdenburg/des Heil. R. Reichs Ertz-Cammegdel urg/Fülich/Eleve/Berg/Gtind Kägerndorff Herkog/Burgg u Halbers 1860 g/Herr zu Ravenstein/der L butow/2c. erthö nigste Klage vorgebracht/daß hiebe erthanen an in in eren Weinbergen und Obst-Gärte all=Pursche/ das Obst/nebstandern Sachen dieblick du kesorgen/daßes nunmehr/da der W net zu reiffen/ iel besier gemachet werden durffte / zume mohl unge= ch de ien Winßern und Hütern/sozur Alu nn/zur Rede hnen zu vergreiffen/sie aufs euserste zu beschädigen. inser illnterthane/welchevonihren Hai n Unpflichte Ihrige in Sicherheit behalten/wider so verbothenes n/und die Verbrecher/da man derer sid ut ernster un= en Wir dergleichen bose Leute und muth tlich verwar= Mag affec uferleget und befohlen haben daß f tadt Halle in darissen einigen Echaden mit die bischer C 1, des Obsts/ sogenanten Nachstoppelns und Schnec lle/weilhier= chin die Weinberge nicht leichtlich verw Ubersteigen/ .ZumFall aber diß Unser ernstes Straf= schreiten und ugemarten/denn daß an ihn ein solch Ex Straffe/starüben einen Scheuhaben: Inmassen di nd zugelassen)/auch wenig oder viel Wächter mit Büc hrender maskan oder vermag/zu vertheidigen/und d einsteigenden werden solte/hat er es niemand anders/ Wornach sich uhüten wissen wird. uhrkundlich habe rungs:Secret ısti Anno 1680.